

ENOC-Satzung für Unabhängige Kinderrechtsinstitutionen
genehmigt im Mai 2006 in Dublin

Artikel 1: Gründung und Name

- 1.1 Das Europäische Netzwerk für Kinder- und Jugendanwaltschaften (ENOC) ist eine gemeinnützige Vereinigung unabhängiger Kinderrechtsinstitutionen (ICRI). Seine Aufgabe ist es, die Förderung und den Schutz der Rechte von Kindern laut Formulierung im Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu unterstützen.
- 1.2 Das ENOC fördert Verständnis und gegenseitige Unterstützung, und respektiert den freien und offenen Austausch von Ideen im Rahmen unterschiedlicher nationaler oder regionaler Richtlinien. Das ENOC übernimmt in keiner Weise die Aufgaben seiner Mitglieder, sondern unterstützt seine Mitglieder bei der Durchführung ihrer eigenen Aufgaben in ihrem jeweiligen Land oder ihrer Region. Das ENOC hat Standards für unabhängige Kinderrechtsinstitutionen eingeführt, nach deren Einhaltung seine Mitglieder streben. (siehe Anhang 1)
- 1.3 Der Sitz des Netzwerks befindet sich im Hauptsitz des Europarates in Straßburg, Frankreich.

Artikel 2: Ziele des ENOC

Der ENOC hat keine auf Gewinn gerichteten Absichten, und seine Ziele sind:

- 2.1 die Förderung und der Schutz der Rechte von Kindern und die Ausarbeitung von Strategien zur bestmöglichen Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes;
- 2.2 als Forum für Kollegen zum Informationsaustausch, Aufbau von Kapazitäten und fachliche Unterstützung unter den Mitgliedern zu dienen;
- 2.3 Förderung der Gründung unabhängiger Kinderrechtsinstitutionen (ICRI) in Ländern auf der ganzen Welt, und Unterstützung solcher Initiativen;
- 2.4 Anregung von Kontakten mit und Unterstützung unter anderen ICRI weltweit sowie deren Netzwerken.

Artikel 3: Organisation des ENOC

- 3.1 Das ENOC besitzt eine Generalversammlung, eine Dienststelle sowie ein Sekretariat (siehe Artikel 10, 11 und 12).
- 3.2 Die Generalversammlung besteht aus allen Vollmitgliedern. Zwar sind eigentlich die unabhängigen Kinderinstitutionen die Mitglieder, diese werden jedoch im ENOC von der Person, die das Mandat hält, oder deren delegiertem Vertreter vertreten. Sowohl die Generalversammlung als auch die Dienststelle haben innerhalb des ENOC

Entscheidungsbefugnisse. Die Generalversammlung kann die Beschlussfassung gemäß Artikel 11.3.7 an die Dienststelle übertragen.

- 3.3 Die Dienststelle besteht aus fünf Personen, dem/der ehemaligen und aktuellen Vorsitzenden und dem/der designierten Vorsitzenden sowie dem Sekretär und Schatzmeister des Netzwerks.
- 3.4 Das Sekretariat unterstützt die Dienststelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Es gibt zwei Kategorien für eine Mitgliedschaft im ENOC – die Vollmitgliedschaft und die außerordentliche Mitgliedschaft. Die Vollmitgliedschaft im ENOC steht unabhängigen Kinderrechtsinstitutionen innerhalb der Mitgliedsstaaten des Europarates offen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Institution wurde durch vom Parlament gebilligte Rechtsvorschriften gegründet, die für ihre Unabhängigkeit sorgen.
- Die Institution hat die Funktion, die Rechte von Kindern zu schützen und zu fördern. Diese Funktion ist gesetzlich festgelegt.
- Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, welche die Fähigkeit der Institution einschränken, ihr eigenes Programm in Bezug auf diese Funktion festzulegen, oder die sie daran hindern, wichtige, in den Pariser Grundsätzen und den ENOC-Standards (siehe Anhang 1) vorgeschlagene Kernfunktionen auszuführen.
- Die Institution muss eine oder mehrere erkennbare Person(en) einschließen oder umfassen, die ausschließlich mit dem Schutz und der Förderung der Rechte von Kindern beschäftigt ist/sind.
- Regelungen zur Ernennung von Ombudsmännern, Beauftragten oder Mitgliedern einer Kommission müssen gesetzlich festgelegt werden und die Dauer des Mandats sowie ggf. Vereinbarungen für dessen Erneuerung festsetzen.

Die Institutionen können unabhängig gegründet werden oder Teil einer unabhängigen nationalen oder regionalen Menschenrechtsinstitution sein. In jedem Fall müssen sie die vorstehenden Kriterien erfüllen.

Artikel 5: Antrag auf Mitgliedschaft

- 5.1 Anträge auf Mitgliedschaft werden an die Dienststelle des ENOC gerichtet. Es werden nur Anträge auf Vollmitgliedschaft berücksichtigt. Wenn die Dienststelle feststellt, dass die Kriterien in Artikel 4 nicht erfüllt werden, kann die Institution für eine außerordentliche Mitgliedschaft berücksichtigt werden, wenn sie nachweist, dass sie sich aktiv bemüht, diese Kriterien zu erfüllen.
- 5.2 Anträge müssen das Recht angeben, in dessen Rahmen die Institution gegründet wurde, sowie sonstige Informationen, die für die ein Artikel 4 festgelegten Kriterien von Bedeutung sind. Die Dienststelle prüft alle Anträge, fordert falls nötig weitere

Informationen an und gibt auf Grundlage der Kriterien in Artikel 4 eine Empfehlung an alle Vollmitglieder ab. Die Vollmitglieder können beantragen, dass die Empfehlung zur weiteren Erörterung an die Generalversammlung verwiesen wird. Falls keine solchen Anträge eingehen, informiert die Dienststelle die Institution entweder darüber, dass sie als Vollmitglied akzeptiert wird, oder wenn man der Ansicht ist, dass sie die Kriterien in Artikel 4 nicht erfüllt, dann kann ihr das Angebot unterbreitet werden, außerordentliches Mitglied zu werden. Wenn eine Institution informiert wird, dass sie die Kriterien für eine Vollmitgliedschaft nicht erfüllt und/oder ihr das Angebot einer außerordentlichen Mitgliedschaft nicht unterbreitet wird, kann sie schriftlich gegenüber der Generalversammlung Einspruch einlegen.

- 5.3 Der Mitgliedsstatus der als außerordentliche Mitglieder akzeptierten Institutionen wird von der Dienststelle alle drei Jahre geprüft.

Artikel 6: Rechte und Pflichten der Vollmitglieder

- 6.1 Alle Vollmitglieder besitzen innerhalb des ENOC denselben Status. Alle sind berechtigt, sich an der Arbeit und den Entscheidungen des Netzwerks voll zu beteiligen.
- 6.2 Alle Vollmitglieder sind berechtigt, der Generalversammlung und/oder der Dienststelle Vorschläge oder Anträge in Bezug auf die Arbeit des ENOC vorzulegen.
- 6.3 Alle Vollmitglieder sind berechtigt, sich als Kandidat für den Posten des/der Vorsitzenden, des Sekretärs oder Schatzmeisters des ENOC vorzustellen oder ein anderes Vollmitglied als Kandidaten für diese Posten vorzuschlagen.
- 6.4 Von allen Vollmitgliedern des ENOC wird erwartet, dass sie an der Jahreshauptversammlung der Generalversammlung teilnehmen.
- 6.5 Alle Vollmitglieder verpflichten sich, für die Jahreshauptversammlung der Generalversammlung einen aktualisierten Bericht über ihre Aktivitäten einzureichen und nach Bedarf aktuelle Informationen für die Webseite des ENOC zur Verfügung zu stellen.
- 6.6 Von den Vollmitgliedern wird erwartet, dass sie das ENOC und dessen Ziele bei allen geeigneten Aktivitäten fördern. Sie dürfen das ENOC nur nach vorheriger Zustimmung der Dienststelle vertreten.

Artikel 7: Außerordentliche Mitglieder

- 7.1 Außerordentliche Mitglieder dürfen an den Versammlungen des ENOC sowie an den Aktivitäten und dem Informationsaustausch des ENOC teilnehmen. Im Ermessen der Dienststelle stehen bestimmte Versammlungen, Teile von Versammlungen oder sonstige Aktivitäten des ENOC nur Vollmitgliedern offen.

- 7.2 Außerordentliche Mitglieder können gern ein aktualisierten Bericht über ihre Aktivitäten für die Jahreshauptversammlung der Generalversammlung vorlegen und nach Bedarf aktuelle Informationen für die Webseite des ENOC zur Verfügung stellen.

Artikel 8: Rücktritt und Entlassung

Ein Vollmitglied oder außerordentliches Mitglied des ENOC kann jederzeit zurücktreten, indem es eine Rücktrittserklärung an die Dienststelle übermittelt. Vollmitglieder oder außerordentliche Mitglieder können durch Beschluss der Generalversammlung mit folgenden Begründungen entlassen werden, nachdem sie eine Möglichkeit zur Anhörung durch die Generalversammlung erhalten haben:

- bei Vollmitgliedern:
 - die Institution erfüllt die in Artikel 4 festgelegten Kriterien für eine Vollmitgliedschaft nicht mehr;
 - die Institution hat an drei aufeinander folgenden Jahreshauptversammlungen nicht teilgenommen.
- bei Vollmitgliedern oder außerordentlichen Mitgliedern, wenn die Institution das ENOC in Verruf gebracht hat oder bringen könnte.

Artikel 9: Ressourcen

Zur Durchführung seiner Aktivitäten und zur Finanzierung seines Betriebs ist das ENOC befugt, auf folgende Ressourcen zurückzugreifen:

- Mitgliedsbeiträge, die von der Generalversammlung festzulegen sind;
- Zuschüsse, Spenden oder sonstige Beiträge von staatlichen, zwischenstaatlichen oder sonstigen philanthropischen Stellen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Dienststelle nach Absprache mit der Generalversammlung.

Artikel 10: Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung besteht aus allen Vollmitgliedern und ist die höchste Instanz des ENOC.
- 10.2 Die Generalversammlung hält eine Jahreshauptversammlung ab. Während der Jahreshauptversammlung genehmigt die Generalversammlung die Abschlüsse und das Budget der Gesellschaft. Die Generalversammlung kann beschließen, vorläufige Arbeitsgruppen zu bestimmten Netzwerksthemen einzusetzen.
- 10.3 Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vollmitglieder kann eine zusätzliche außerordentliche Hauptversammlung der Generalversammlung einberufen werden.

- 10.4 Bei ihren Zusammenkünften folgt die Generalversammlung einem Entscheidungsprozess auf Grundlage des Konsensprinzips. Bei einer Sitzung der Generalversammlung dürfen nur dann Entscheidungen getroffen werden, wenn eine beschlussfähige Anzahl anwesend ist. Die beschlussfähige Anzahl besteht aus zwei Dritteln der Vollmitglieder des ENOC. In Fällen, in denen keine Übereinstimmung erzielt werden kann, kann eine Abstimmung erfolgen, bei der eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder erforderlich ist.
- 10.5 Die Satzung des ENOC kann auf Antrag eines Vollmitglieds durch Beschluss der Generalversammlung auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung geändert werden.
- 10.6 Wenn bei einer außerordentlichen Hauptversammlung der Generalversammlung beschlossen wird, das Netzwerk aufzulösen, werden alle übrigen Vermögenswerte des ENOC an eine gemeinnützige Kinderrechtsorganisation übertragen, die in der Versammlung bestimmt wird.

Artikel 11: Dienststelle des ENOC

- 11.1 Das ENOC wird durch eine Dienststelle mit fünf Personen verwaltet, die wie in Artikel 3.3 festgestellt aus dem/der früheren und jetzigen Vorsitzenden, dem/der designierten Vorsitzenden, dem Sekretär sowie dem Schatzmeister des Netzwerks besteht. Wenn der/die derzeitige Vorsitzende aus welchem Grund auch immer nicht in der Lage ist, seine/ihre Funktion zu erfüllen, dann übernimmt der/die designierte Vorsitzende die Funktion des/der Vorsitzenden.
- 11.2 Der/die designierte Vorsitzende, der Sekretär und der Schatzmeister des ENOC werden von der Generalversammlung während der Jahreshauptversammlung gewählt. Der/die designierte Vorsitzende wird für einen einmaligen Zeitraum von einem Jahr gewählt und beginnt sein/ihre Tätigkeit zu Beginn der folgenden Jahreshauptversammlung der Generalversammlung. Der Sekretär und der Schatzmeister werden für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt und können für höchstens zwei weitere aufeinander folgenden Amtsperioden wiedergewählt werden (insgesamt drei Jahre). Sie übernehmen ihren Posten unmittelbar nach der Wahl.
- 11.3 Unter Leitung des/der Vorsitzenden ist die Dienststelle gemeinschaftlich verantwortlich für:
 - 11.3.1 Koordinierung des Netzwerks und Information der Vollmitglieder und der außerordentlichen Mitglieder über seine Arbeit,
 - 11.3.2 Absicherung der Beziehungen mit anderen wichtigen Stellen und Organisationen im Bereich der Kinderrechte auf internationaler Ebene,
 - 11.3.3 Organisation der Jahreshauptversammlung der Generalversammlung,
 - 11.3.4 Prüfung von Mitgliedsanträgen und Abgabe von Empfehlungen an die Generalversammlung,
 - 11.3.5 Entwicklung von Strategien zum weiteren Ausbau des ENOC und zur Verbesserung seiner Sichtbarkeit,
 - 11.3.6 Überwachung der Verwaltung der Mittel oder Vermögenswerte des Netzwerks,
 - 11.3.7 Durchführung anderer von der Generalversammlung zugewiesener Aufgaben,

11.3.8 Vertretung des ENOC bei Rechtsstreiten vor Gericht als Kläger oder Angeklagter.

Artikel 12: Sekretariat

- 12.1 Das Sekretariat wird von der Dienststelle auf Grundlage von Kriterien ernannt, die von der Generalversammlung festgelegt werden. Das Sekretariat wird von der Dienststelle geleitet.
- 12.2 Seine Funktionen umfassen unter anderem:
- 12.2.1 Unterstützung der Networking-Aktivitäten der Vollmitglieder und außerordentlichen Mitglieder des ENOC,
 - 12.2.2 Gewährleistung der Verfügbarkeit von Information über das ENOC und die Mitgliedsinstitutionen des ENOC, einschließlich der Pflege der ENOC-Webseite,
 - 12.2.3 Tägliche Verwaltung der Finanzabläufe des ENOC, einschließlich der Anfertigung regelmäßiger Rechenschaftsberichte für die Dienststelle sowie von Jahresabschlüssen für die Generalversammlung, und Organisation einer unabhängigen Rechnungsprüfung,
 - 12.2.4 Unterstützung bei der Organisation der Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Hauptversammlungen, Anfertigung von Berichten darüber.
 - 12.2.5 Pflege eines Registers mit Beschlüssen der Generalversammlung und der Dienststelle.

Artikel 13: Genehmigung der Satzung

Diese Satzung wurde durch eine außerordentliche Gründungshauptversammlung der Generalversammlung genehmigt, die zu diesem Zweck am ... Mai 2006 in Dublin, Irland stattfand.

Artikel 14: Geltendes Recht

Diese Satzung wurde gemäß dem elsässischen Gesellschaftsrecht – *Code Civil Local*, Art. 21-97 III – formuliert, das als Referenz für sämtliche Angelegenheiten gilt, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt werden.